

Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Grimma

Der Stadtrat Grimma hat in seiner Sitzung am 03. März 2011 auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen und auf Grund des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Großen Kreisstadt Grimma ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren.

(2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Grimma“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils beigefügt wird. Das Ärmelabzeichen beinhaltet das Wappen der Stadt Grimma.

(3) Zur Sicherung des Nachwuchses und Förderung der Jugendarbeit, besteht eine Gemeindejugendfeuerwehr. In jeder Ortsfeuerwehr kann eine Jugendgruppe gebildet werden.

(4) In den Ortsfeuerwehren können bei Bedarf Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.

(5) Die Gemeindefeuerwehr Grimma unterhält einen Musiktreibenden Zug.

(6) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerleiter und seinen Stellvertretern.

(7) Die Leitungen der Ortsfeuerwehren obliegen den Ortswehrleitern und ihren Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist deren Reihenfolge festzulegen.

(8) Die Leitung des Musiktreibenden Zuges obliegt dem Kapellenleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
- Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.

(2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

(3) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Ausstattung, personelle Stärken der Feuerwehr Grimma

Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausstattung und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Grimma werden gemäß § 6 Abs. 1 Ziff.1 SächsBRKG entsprechend den Erfordernissen der Großen Kreisstadt Grimma in einem durch den Stadtrat beschlossenen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- im Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen die gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst erfüllen,
- die charakterliche Eignung,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung,
- die Bereitschaft, an der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen,
- die Satzung der Feuerwehr Grimma anzuerkennen.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft sein und sollten in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann in Absprache mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeinde- und Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses und Absolvierung einer sechsmonatigen Probezeit. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(4) Auf Anforderung muss der Antragsteller der Ortswehrleitung ein gültiges Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate ist, vorlegen.

(5) Einer Aufnahme in die Ortsfeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(6) Bei dem Antrag eines Bewerbers, der nachweislich bereits Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Großen Kreisstadt Grimma war, wird dieser mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Erfolgreich absolvierte Lehrgänge werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Es sind jeweils die entsprechenden Nachweise im Original oder einer beglaubigten Kopie zu erbringen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(8) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 5

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind u.a.:

- wiederholte Verstöße gegen Dienstpflichten (insbesondere gegen Dienstvorschriften, Dienstanweisungen, geltende Vorschriften für den Feuerwehrdienst, die Satzung der Gemeindefeuerwehr Grimma oder gesetzlichen Bestimmungen),
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,
- Tötlichkeiten oder Beleidigungen während des Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungsdienstes sowie sonstiger Veranstaltungen der Feuerwehr,
- dreimaliges unentschuldigtes Fehlen (im laufenden Kalenderjahr) vom Übungs- oder Ausbildungsdienst,
- bei Feuerwehranwärtern das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung des Grundlehrganges,
- auf Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bei besonders schwerwiegenden Gründen.

(5) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine

Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindefeuerwehr Grimma, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(6) Bei Beendigung des Feuerwehrdienstes, ist der Feuerwehrangehörige verpflichtet, Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände, seinen Dienstausweis sowie andere Dokumente, welche in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr stehen, an den Ortswehrleiter auszuhändigen. Wird der Dienstausweis dem Feuerwehrmitglied überlassen, so ist dieser durch den Gemeindefeuerwehrleiter oder seinen Stellvertreter allseitig ungültig zu stempeln.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen. In den Ortsfeuerwehren gilt dies entsprechend. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren wählen die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.

(3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Feuerwehrentschädigungssatzung festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Feuerwehr, welche außerhalb der Arbeitszeit Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Feuerwehrentschädigungssatzung geregelt.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst sowie an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus ihrer Ortswehr einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen des Dienstvorgesetzten und der Vorgesetzten Folge zu leisten,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen sowie die freiheitliche demokratische Grundordnung zu achten und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen übergebenen Ausrüstungsgegenstände, Dienstbekleidung, Einsatzbekleidung, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten hat der Verursacher den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die für den Feuerwehrdienst festgelegten Regelungen und Dienstanweisungen des Dienstvorgesetzten, sind für alle Angehörigen der Feuerwehr bindend.

(6) Aktive Angehörige der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung, sofern möglich, rechtzeitig zu melden.

(7) Ein Angehöriger der Feuerwehr kann vor dem Ortsfeuerwehrausschuss, bei begründetem Anlass, das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Der Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft wird auf die Dienstjahre nicht angerechnet. Während dieser Zeit, besitzt dieser kein Stimm- bzw. Wahlrecht.

(8) Jeder Feuerwehrangehörige hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes innerhalb der Gemeinde Grimma bzw. in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.

(9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr vorsätzlich die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer auf Antrag des Ortswehrleiters und Rücksprache mit dem Ortsfeuerwehrausschuss:

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem 8. und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Angehörige:

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Jugendwart wird von dem jeweiligen Ortswehrleiter, in Absprache mit dem jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei mehreren Bewerbern ist eine Wahl durchzuführen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der

Ortswehrleitung. Sollte er noch nicht die Qualifikation als Jugendwart erworben haben, hat er diese spätestens innerhalb von zwei Jahren zu erbringen und gegenüber dem Ortswehrleiter nachzuweisen.

(5) Die Jugendwarte wählen einen Gemeindejugendwart auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Angehörigen der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

(7) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr wählen jährlich aus ihren Reihen einen Sprecher, der die Interessen der Angehörigen gegenüber dem Jugendwart vertritt.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie die nach § 5 Abs.1 und 2 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, welche 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von 5 Jahren.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10

Musiktreibender Zug

(1) In der Gemeindefeuerwehr Grimma wird ein Musiktreibender Zug ohne eigene Rechtspersönlichkeit unterhalten, welcher den Namen „Musikzug Gemeindefeuerwehr Grimma“ trägt. Dieser ist der Ortsfeuerwehr Großbothen angegliedert.

(2) Der Musikzug wird von dem Kapellenleiter geleitet, welcher über die für diese Funktion notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Der Kapellenleiter und dessen Stellvertreter wird im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss, vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) Funktionsbezeichnungen, Ausbildungsvoraussetzungen und Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusiker erfolgt nach der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V., in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Mitgliedschaft im Musiktreibenden Zug der Gemeindefeuerwehr Grimma, ist nicht an die Mitgliedschaft in der aktiven Einsatzabteilung gebunden. Mitglied kann jede Bewerberin/ jeder Bewerber werden, welche über die entsprechenden notwendigen Voraussetzungen verfügen. Mitglied kann auch werden, wer nicht im Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Grimma wohnhaft ist.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kapellenleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Kapellenleiter. Neue Mitglieder des Musiktreibenden Zuges werden vom Kapellenleiter durch Handschlag aufgenommen.

(5) Der Kapellenleiter, welcher über das übliche Maß hinaus Kapellendienst leistet, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehrentschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma festgelegten Betrages. Werden die Aufgaben des Kapellenleiters länger als vier Wochen durch den Stellvertreter wahrgenommen, erhält dieser die Aufwandsentschädigung.

(6) Die durch den Einsatz des Musiktreibenden Zuges entstehenden Kosten, werden nach der Satzung über Leistungen der Gemeindefeuerwehr der Großen Kreisstadt Grimma berechnet. Verträge zum Einsatz des Musiktreibenden Zuges der Gemeindefeuerwehr Grimma, werden zwischen dem Inanspruchnehmenden und der Großen Kreisstadt Grimma geschlossen.

Der Musiktreibende Zug, nimmt im Gemeindegebiet an drei Veranstaltungen der Großen Kreisstadt Grimma, pro Kalenderjahr, unentgeltlich teil.

§ 11

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und die
- Gemeindeführerleitung / Ortswehrlleitung.

§ 12

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr als Delegiertenversammlung durchzuführen.

An der Hauptversammlung nehmen teil:

- die Stellvertreter des Gemeindeführers
- die Ortswehrlleiter und deren Stellvertreter
- der Gemeindejugendfeuerwehrwart

- die Jugendfeuerwehrwarte sowie
- ein Delegierter pro zehn angefangene aktive Angehörige jeder Ortsfeuerwehr, welche von den Ortsfeuerwehrausschüssen delegiert werden. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.

(5) Die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit, ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Gemeindefeuerleiter vorzulegen.

§ 13

Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist das Arbeitsgremium des Gemeindefeuerleiters.

Er besteht aus:

- dem Gemeindefeuerleiter als Vorsitzenden,
- den Ortswehrleitern und
- dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.

Die Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 2 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil. Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Ausschusses nimmt dessen Stellvertreter teil.

(2) Er behandelt Fragen der Beschaffung für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr, den Ausschluss und die Entlassung von Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, sofern hierfür nicht der Ortsfeuerwehrausschuss zuständig ist.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss tagt viermal im Jahr. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Ortsfeuerwehrausschuss

(1) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu wählen. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung.

(2) Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden,
- dem Jugendfeuerwehrwart,
- dem Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung und
- je einem Vertreter pro zehn Angehörige der aktiven Abteilung.

Die Angehörigen der einzelnen Abteilungen der Ortsfeuerwehr wählen vorgenannte Vertreter für die Dauer von fünf Jahren. Der Stellvertreter des Ortswehrleiters nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Satz 1 ist, von Amts wegen ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil.

(3) Der Ortsfeuerwehrausschuss sollte mindestens viermal im Jahr tagen. Die nichtöffentlichen Beratungen sind vom Ortswehrleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.

Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Empfehlungen des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Gemeindewehrleitung

(1) Zur Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter.

(2) Das Gemeindegebiet Grimma wird in Einsatzgebiete unterteilt, in welchen die stellvertretenden Gemeindewehrleiter, unter der Führung des Gemeindewehrleiters, sachlich zuständig sind. Ihnen unterstehen die Ortsfeuerwehren der ihnen zugeteilten Einsatzgebiete.

(3) Die zu wählenden stellvertretenden Gemeindewehrleiter, sollten Angehörige in einer Ortsfeuerwehr des jeweiligen Einsatzgebietes sein.

(4) Die Gemeindewehrleitung wird von allen aktiven Angehörigen der Feuerwehr in geheimer Wahl in der Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr sowie zeitgleich in den Wahlbüros der Ortswehren für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Gewählt werden kann, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Erfahrungen sowie persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
Fehlende, für diese Dienststellung notwendige Ausbildungen, sind innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren und nachzuweisen.

(6) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl vom Stadtrat zu berufen.

(7) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

(8) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Mitglieder der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

- dafür zu sorgen, dass jährlich mindestens 24 Dienste durchgeführt werden,
- die Dienst- und Ausbildungspläne zu kontrollieren,
- die Tätigkeit der Wehrleitungen und des hauptamtlichen Gerätewartes zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, Dienstanweisungen und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(9) Der Oberbürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(10) Der Gemeindeführer hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeinde, zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes, zu hören.

(11) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 16 Ortswehrleitung

(1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter.

(2) Die Ortswehrleitung wird von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Erfahrungen sowie persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl vom Stadtrat zu berufen.

(5) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Wehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- dafür zu sorgen, dass jährlich mindestens 24 Dienste durchgeführt werden,
- die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen,
- die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, Dienstanweisungen und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen.

(7) Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben die Ortswehrleiter bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(8) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 17 Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erforderliche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder anderen anerkannten Ausbildungsstätten).

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag der Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

(5) Jede Ortswehr beruft einen ehrenamtlichen Gerätewart und einen Atemschutzgerätewart. In der Ortswehr Grimma übernimmt der hauptamtliche Gerätewart die Wartungs- und Pflegearbeiten.

(6) Der hauptamtliche Gerätewart ist Ansprechpartner für alle Ortsfeuerwehren.

§ 18 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindeführer für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 19 Wahlen

(1) Zur Durchführung der nach § 17 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen werden die aktiven Angehörigen durch Aushang unter Bekanntgabe des Wahltermins und spätestens 7 Wochen davor, zur Abgabe von Wahlvorschlägen (§§ 15 und 16) aufgefordert. Wahlvorschläge für den Gemeindeführer und die Stellvertreter, sind getrennt einzureichen, jeder Wahlbewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Die Wahlvorschläge sollten mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und müssen vom Gemeindefeuwehrausschuss bestätigt werden.

(2) Die Wahlen sind mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin, zusammen mit den Wahlvorschlägen, den wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen.

(3) Wahlen sind geheim durchzuführen.

(4) Die Wahlen zur Gemeindeführerschaft sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten, die Wahlen der Ortswehrlösungen durch den Gemeindeführer, zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(5) Die Wahl des Gemeindeführers und dessen Stellvertreter kann bei Abwesenheit von Wahlberechtigten am Wahltag, auch als Briefwahl wahrgenommen werden.

Die Gültigkeit der Wahl setzt die Teilnahme von mehr als der Hälfte der jeweils Wahlberechtigten voraus.

(6) Die Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter erfolgt auf getrennten Stimmzetteln, die Ermittlung des Wahlergebnisses durch getrennte Auszählung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Die Stichwahl ist innerhalb von zwei Wochen, nach der ersten Wahl, durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers und / oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 15 Abs. 7 die Wehrleitung ein.

(10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren und den Ortsfeuerwehrausschüssen gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend. Die Wahl kann, nach vorheriger Abstimmung, auch als offene Wahl durchgeführt werden.

(11) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 20 Zuschüsse

(1) Zur Förderung der Kameradschaft und zur Durchführung von Veranstaltungen stellt die Große Kreisstadt Grimma jeder Ortswehr 20,00 € pro aktiven Kameraden und Jahr zur Verfügung.

(2) Die Jugendfeuerwehr erhält 20,00 € pro Angehörigen und Jahr.

(3) Kameraden der Ehren- und Altersabteilung erhalten 20,00 € pro Angehörigen und Jahr.

(4) Die Auszahlung erfolgt jährlich, durch Antrag des Kassenwartes, auf das Konto oder Sparbuch der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(5) Der jährliche Zuschuss ist nach Abs.1 zweckgebunden und die Verwendung dem Dienstherrn schriftlich nachzuweisen. Die Abrechnung hat zum 31.01. des Folgejahres zu erfolgen.

(6) Das Konto oder Sparbuch, ist durch den Kassenwart und einen weiteren geeigneten Angehörigen der Ortsfeuerwehr zu verwalten. Die Vorgenannten sind nachweispflichtig und abzeichnungsberechtigt.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Bedienstete der Stadt Grimma, die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind, können während ihrer Arbeitszeit zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren eingesetzt werden, soweit nicht erhebliche dienstliche Interessen entgegenstehen. Diese Bediensteten sind durch die jeweilige Ortsfeuerwehr an der vorhandenen Feuerwehrtechnik auszubilden.

(2) Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen für die Angehörigen der Feuerwehr Grimma und deren Funktionsbezeichnungen gelten entsprechend für die weiblichen Angehörigen, welche in gleicher Weise berücksichtigt werden.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Feuerwehrsatzung vom 23.11.2006 ihre Gültigkeit.

Grimma, 03. März 2011

Matthias Berger
Oberbürgermeister